

REGIERUNGSRAT

26. März 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

25.98

Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG vom 7. September 1999; Änderung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG vom 7. September 1999; Änderung" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat am 14. Mai 2024 die (24.36) Motion Gian von Planta, GLP, Baden (Sprecher), Adrian Meier, FDP, Menziken, Daniel Notter, SVP, Wettingen, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, vom 16. Januar 2024 betreffend Konzentration der AEW Energie AG auf den Kernbereich Energieproduktion und Verteilung überwiesen, welche den Regierungsrat mit einer Anpassung des Dekrets über den Leistungsauftrags der AEW Energie AG (AEW) beauftragt. Demnach soll die AEW nur Leistungen im Infrastrukturbereich erbringen dürfen, die direkt der Energieproduktion und Verteilung dienen.

Mit der vorliegenden Botschaft schafft der Regierungsrat einen Überblick über die aktuellen regulatorischen Rahmenbedingungen der AEW. Diese bestehen zum einen auf Bundesebene mit den Vorgaben vor allem zum Netto Null-Ziel, dem Ausbau der Erneuerbaren, der Wärmestrategie und den Effizienzvorgaben aus dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) – nachfolgend als "Stromgesetz" bezeichnet – bei dem es sich um einen Mantelerlass handelt. Auf kantonaler Ebene sind das neben dem Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17. Januar 2012 (SAR 773.200) und der Energieverordnung (EnergieV) vom 4. Juli 2012 (SAR 773.211) primär das Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG vom 7. September 1999 (SAR 773.330), sowie die Eigentümerstrategie.

Lösungsansätze, um diesen Vorgaben in einer Marktwirtschaft gerecht zu werden, bestehen im sogenannten 3D-Ansatz (Dezentralisierung, Dekarbonisierung und Digitalisierung). Die Beteiligungen der AEW fördern diese Aspekte und beschaffen ihr die Marktgrundlage. Das Wachstum der erneuerbaren Energien in jüngerer Zeit führt zu einem dynamischen Marktumfeld, welches die AEW vor gänzlich neue Herausforderungen in ihren Aufgabenbereichen stellt. Der rapide, dezentrale Zubau von PV-Anlagen und die sinnvolle Integration von Speicherlösungen sind dabei in Begriff, die Energieversorgung grundlegend zu verändern. Hinzu kommen neue Anforderungen an die Energieversorgungsunternehmen (EVU), wie etwa die Zielvorgaben im Bereich der Stromeffizienz, welche per 2026 in Kraft treten sollen. All das bedingt eine neue, holistische Betrachtungsweise, welche nicht mehr wie früher vor der Gebäudehülle stoppt. Dabei bleibt die AEW jedoch ihrem Grundauftrag treu.

In Erfüllung der Motion wird dem Grossen Rat ein Formulierungsvorschlag für die Anpassung des Dekrets unterbreitet. Regelt das AEW-Dekret die Grundsätze, nach welchen sich das Unternehmen zu orientieren hat, so bietet das dynamische Instrument der Eigentümerstrategie die Möglichkeit, situativ auf Veränderungen am Markt zu reagieren. In einem dynamischen, sich im Umbruch befindlichen Energiemarkt mit grundlegenden und tiefgreifenden politischen, regulatorischen und technologischen Umwälzungen ist Flexibilität essenziell, um sich rasch an Veränderungen anzupassen zu können. Die Zweistufigkeit mit der Anpassung des Dekrets und der Eigentümerstrategie erlaubt es, dem Anliegen der Motionäre Rechnung zu tragen und gleichzeitig die für den Geschäftsbetrieb der AEW wichtige Flexibilität beizubehalten.

Die Dekretsänderung erfolgt nach Beschluss des Grossen Rats. Die Eigentümerstrategie wird im Nachgang zum Beschluss des Grossen Rats durch den Regierungsrat verabschiedet. Eine detaillierte Prüfung und Behandlung werden in diesem Rahmen erfolgen.

1. Ausgangslage

Am 16. Januar 2024 wurde im Grossen Rat die (24.36) Motion Gian von Planta, GLP, Baden (Sprecher), Adrian Meier, FDP, Menziken, Daniel Notter, SVP, Wettingen, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg betreffend Konzentration der AEW Energie AG auf den Kernbereich Energieproduktion und Verteilung eingereicht. Sie verlangt vom Regierungsrat, das Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG (AEW) anzupassen und insbesondere § 1 so zu formulieren, dass die AEW nur Leistungen im Infrastrukturbereich erbringen darf, die direkt der Energieproduktion und Verteilung dienen. Der Regierungsrat lehnte die Motion in seiner Stellungnahme ab und beantragte die Umwandlung in ein Postulat. Der Grosse Rat hielt an der Form des Vorstosses fest und überwies die Motion am 14. Mai 2024 mit 74 gegen 56 Stimmen.

Mit dieser Botschaft unterbreitet der Regierungsrat seinen Vorschlag für die Umsetzung.

2. Handlungsbedarf

Gemäss § 45 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 (SAR 152.200) verpflichtet eine Motion den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsvorlage zu unterbreiten, den Entwurf für einen Beschluss vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Der Regierungsrat unternimmt das Erforderliche für die Umsetzung der Motion oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses beziehungsweise Beschlusses, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

Wie in seiner Stellungnahme zur Motion erwähnt, kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass die Investitionstätigkeiten beziehungsweise Firmenbeteiligungen der AEW auf den ersten Blick als eine Konkurrenzierung der Privatwirtschaft erscheinen können. In der Folge wird jedoch ausgeführt, weshalb dies aus seiner Sicht nichtzutreffend ist und inwiefern dies, zusammen mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen, die Umsetzung der Motion beeinflusst.

3. Auslegeordnung

3.1 Grundlagen zur AEW

Die AEW ist zu 100 % im Besitz des Kantons Aargau. Die gesetzliche Grundlage für das Unternehmen ist im Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG) vom 17. Januar 2012 (SAR 773.200) festgelegt (§§ 28–30 und 39). Die AEW erfüllt den Leistungsauftrag des Kantons Aargau gemäss Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG vom 7. September 1999 (SAR 773.330).

Das Dekret legt fest, dass die AEW ihre Tätigkeit grundsätzlich im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kantonen auf die Anforderungen des Markts auszurichten hat. Des Weiteren werden zweierlei Aufgabenbereiche festgehalten. Zum einen von Gesetzes wegen übertragene Aufgaben: unter anderem die Erstellung und der Betrieb eines Verteilnetzes oder die Förderung (allein oder durch Beteiligung an anderen Unternehmen), insbesondere der Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energiequellen und Energieträgern sowie die Nutzung von Abwärme. Zum anderen besondere Aufgaben: diese sind nicht genauer definiert, die AEW kann aber bedarfsweise durch den Regierungsrat oder den Grossen Rat zur Übernahme solcher verpflichtet werden.

Darüber hinaus legt die Eigentümerstrategie die strategischen Interessen des Eigentümerkantons Aargau fest. Die darin aufgeführten Ziele werden jährlich auf ihre Erreichung respektive Einhaltung überprüft.

Die auf der Webseite des Kantons Aargau abrufbaren Richtlinien des Regierungsrats zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) vom 18. September 2013 regeln in Ziffer 31 das Eingehen von Kooperationen und Beteiligungen durch die kantonalen Beteiligungen. So muss das Eingehen von

Kooperationen und Beteiligungen langfristig zur Sicherung der öffentlichen Aufgabe notwendig sein oder zur Steigerung des Unternehmenswerts beitragen und mit der Eigentümerstrategie vereinbar sein. Dem Führungsaufwand und dem Risikoaspekt ist genügend Rechnung zu tragen. Die Beteiligungen müssen sich darüber mit dem Kanton als Eigentümer abstimmen, was an den halbjährlichen Eigentümergesprächen mit der AEW auch regelmässig erfolgt.

3.2 Verortung der AEW und ihrer Tätigkeiten

Die AEW ist Produzentin und Verteilerin von Energie, Dienstleisterin und Netzbetreiberin. Sie agiert im Spannungsfeld des Energiegesamtsystems und muss ihre Tätigkeiten im Lichte der Versorgungssicherheit und im Hinblick auf die Umsetzung der Energieperspektiven 2050+ inklusive der Vorgaben aus dem sogenannten Stromgesetz¹ sowie (indirekt) die Erreichung des Netto-Null Ziels 2050 inklusive der Vorgaben aus dem KIG² ausrichten. Zur Erreichung dieser Ziele orientiert sich die AEW an Massnahmen im Sinne der Dezentralisierung, Dekarbonisierung und Digitalisierung ("3D"), welche die Transformation des Energiesystems massgeblich prägen. In der effizienten und zukunftsgerichteten Wahrnehmung dieser Aufgaben setzt die AEW auf ein abgestimmtes respektive integriertes Angebot wie zum Beispiel: e-Mobilität, erneuerbare Wärmeverbunde etc. (Dekarbonisierung), Photovoltaik, Batteriespeicher etc. (Dezentralisierung) und Gebäudeenergiemanagement etc. (Digitalisierung).

Die früher geltenden Grenzen zwischen Energieproduktion, -handel und -verteilung von Energieversorgungsunternehmen (EVU) verschmelzen zunehmend, damit die Komplexität der Umsetzung der Energiestrategie sowie die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bewerkstelligt werden kann. Die AEW verfolgt eine ganzheitliche, holistische Betrachtung des Energiesystems und muss bei deren Umsetzung auf umfassende Lösungen setzen. Auch die neuen, bundesrechtlich verstärkten Anforderungen wie zum Beispiel die Verpflichtung von Versorgern zur Stärkung der Stromeffizienz, verankern diese integrale Aufgabe für EVU (siehe auch Kapitel 6).

3.2.1 Eine neue Realität - Aufgaben eines Verteilnetzbetreibers

Auch die Aufgaben der AEW als Verteilnetzbetreiberin (VNB) haben sich in den letzten Jahren in der Schweiz stark gewandelt, getrieben durch die Energiewende, die Dezentralisierung der Stromproduktion und die steigenden Anforderungen der Netzstabilität und Digitalisierung.

War in der Vergangenheit die Stromversorgung in der Schweiz traditionell von einer zentralisierten Struktur geprägt wo der durch Grosskraftwerke produzierte Strom über die Übertragungs- und Verteilnetze zu den Endverbrauchern gelangte, so hat sich das jüngst mit dem grossflächigen Aufkommen dezentraler Stromerzeuger wie Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeicher grundlegend geändert. Die steigende Anzahl solcher dezentraler Anlagen stellt an die VNB und an das Netzmanagement gänzlich neue Herausforderungen da sichergestellt werden muss, dass das dieses nicht überlastet, wenn zum Beispiel am Mittag viel PV-Strom eingespeist wird und am Abend verstärkt Strom bezogen wird. Wurde in der Vergangenheit der Strom vom Produzenten nur unidirektional an den Konsumenten geliefert, so kann heutzutage der Konsument auch zum Produzenten werden und diesen in das Netz einspeisen. Der Stromfluss wird zunehmend bidirektional.

Deshalb wird auch das Erstellen von Prognosen komplexer. Konnte man früher den Stromfluss weitestgehend voraussagen, müssen heutzutage die VNB Lastflüsse dynamisch regeln, um kurzfristige Spannungsschwankungen auszugleichen und Blackouts zu verhindern. Dabei spielen intelligente Netzsteuerungen, auch bekannt als Smart Grids, eine zunehmende Rolle. Durch die Einführung von digitalen Netzleitstellen und intelligenten Messsystemen, sogenannten Smart Meter, können VNB den Stromverbrauch und die Einspeisung in Echtzeit überwachen und steuern. Diese Systeme sind

¹ Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)

² Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) vom 30. September 2022 (SAR 814.310)

essenziell, um Lastflüsse auszugleichen und um Lastspitzen zu reduzieren. Mit dem fortschreitenden Ausbau der Elektromobilität und der Verbreitung von Wärmepumpen werden die Anforderungen an die Verteilnetze weiter steigen. Die VNB stellen dabei sicher, dass genügend Netzkapazität vorhanden ist, um zusätzliche Lasten aufzunehmen.

3.2.2 Wegfall der alten Grenze "Gebäudehülle"

Im Anblick dieser neuen Realität und den ihnen zugewiesenen Aufgaben brauchen die VNB zwingend auch den Zugang in die Gebäudehülle. Nur ein solcher kann eine zuverlässige und effiziente Stromversorgung in einer zunehmend dezentralisierten Energiewelt sicherstellen.

So werden mit der Digitalisierung der Netze in der Schweiz flächendeckend Smart Meter eingeführt. Diese müssen in Gebäuden installiert und regelmässig gewartet werden. Weiter speisen viele der PV-Anlagen direkt in das Niederspannungsnetz ein, wo der VNB innerhalb der Gebäudehülle die technischen Anforderungen für die Netzintegration sicherzustellen hat, beispielsweise durch die Installation geeigneter Wechselrichter oder Netzsicherungen. Um aufgrund der dezentralen Stromerzeugung die verursachten Spannungsschwankungen in der Netzfrequenz stabil zu halten, muss ein VNB gegebenenfalls auch auf Wechselrichter oder Netzkomponenten in der Gebäudehülle zugreifen können.

Viele Gebäude haben heute Batteriespeicher, die zusammen mit PV-Anlagen den Eigenverbrauch optimieren. Um diese Speicher netzdienlich zu steuern braucht es den Miteinbezug der VNB. Auch Ladestrukturen und intelligente Ladelösungen für Elektrofahrzeuge werden zunehmend im Gebäude integriert und bedingen eine Anbindung ans Verteilnetz. Energiemanagementsysteme werden dabei vermehrt eingesetzt, um den Stromverbrauch zu flexibilisieren, Lastspitzen zu brechen und Netzengpässe zu vermeiden. Damit diese effizient gesteuert werden können braucht es auch hier den Zugang der VNB.

3.2.3 Kundenfreundlichkeit

Durch ihr Handeln stärkt die AEW die Versorgungssicherheit mit Energie im Kanton Aargau stellen Lösungen und die Infrastruktur für den intelligenten Ausbau der Erneuerbaren bereit. Das bringt weitere spürbare, kundendienliche Vorteile wie eine zuverlässigere Stromversorgung durch Smart Grids, eine bessere Integration von erneuerbaren Energien über die reibungslosen Einspeisung and Abrechnung von PV-Strom, eine effizientere Nutzung von Strom, niedrige Kosten über dynamische Stromtarife und intelligente Laststeuerungen, sowie die bessere Integration von Ladestruktur.

3.2.4 Netz- und Elektroinstallationen

Wegen ihrem Grundauftrag ist die AEW auch im Netzinstallationsgeschäft tätig. Der Begriff Netzinstallation bezieht sich hierbei auf die technischen Installationen, die direkt mit dem elektrischen Verteilnetz verbunden sind oder zur Sicherung der Stromversorgung beitragen. Bestandteile davon sind der Netz- und Hausanschluss, die Zähler und Smart Metering, die Transformatoren und Trafostationen, die Netzschutztechnik, Ladestationen für die E-mobilität, netzdienliche PV- und Batteriespeicheranbindungen und Smart-Grid-Komponenten. Netzinstallationen sind direkt für den Netzbetrieb relevant und können sich innerhalb der Gebäudehülle befinden. Im Gegensatz dazu steht das klassische Elektroinstallationsgeschäft. Dieses bewirtschaftet die Komfortausstattung des Gebäudes und beinhaltet beispielsweise das Verbauen von Steckdosen, Lampen und Haushaltsgeräten. Da das klassische Elektroinstallationsgeschäft nicht netzrelevant ist, grenzt es sich vom Tätigkeitsfeld der AEW ab.

3.3 Argumentarium zu den Inhalten der Motion und deren Umsetzung

Die AEW selbst ist nicht operativ im Installationsgeschäft tätig, sondern arbeitet mit lokalen Fachpartnern zusammen. Das im Gegensatz zu anderen in der Schweiz tätigen EVU, welche eigene Installateure beschäftigen oder Installationsunternehmen aufgekauft haben.

Weiter ist festzuhalten, dass die AEW keine Unternehmen aufkauft, sondern sich an diesen, in der Regel mit einer Minderheit, beteiligt. Sinn und Zweck dieser Beteiligungen ist es, die AEW in ihrer Rolle als Energie-Generalunternehmerin zu etablieren und so die Energiestrategie im Sinne der "3D" voranzubringen, Wissen zusammenzuführen und Innovationen zu fördern. Das ist im Einklang mit der Eigentümerstrategie und in Abstimmung mit den übergeordneten Grundauftrag an die AEW. Mit diesem Ansatz generiert stützt sie zudem das lokale und regionale Gewerbe, insbesondere Fachpartner im Installationsgeschäft, indem sie für diese Aufträge und somit einen Mehrwert generiert.

Wiederum ermöglicht es die Kollaboration unter den Beteiligten in zunehmendem Masse dezentrale Anwendungen (Photovoltaik, Batteriespeicher etc.) intelligent zu vernetzen und auch Flexibilitäten (eCar-Sharing, bidirektionales Laden etc.) dank der Digitalisierung sinnvoll einzusetzen – zum Beispiel für den Erhalt der Netzstabilität.

Als Resultat dieser Diversifizierung der AEW-Tätigkeiten steigt auch die Resilienz des Unternehmens. Die Eigenproduktion der AEW ist stark vom Elektrizitätspreis an der Strombörse abhängig, welcher insbesondere in den letzten Jahren eine sehr hohe Volatilität zeigte. Als Netzbetreiberin ist der Erfolg stark vom WACC³ abhängig. Sowohl Elektrizitäts- wie auch Netzgeschäft sind exogen getrieben – sprich vom Markt respektive dem Regulator abhängig, kaum von der AEW beeinflussbar und aktuell für einen Grossteil des Erfolgs (oder Misserfolgs) der AEW verantwortlich. Mit den neuen Geschäftsfeldern kann die AEW ihre finanzielle Resilienz stärken und ihre Wertentwicklung weiterhin steigern, neue Arbeitsplätze schaffen, letzten Endes zugunsten des Kantons Aargau mit seinen Bürgerinnen und Bürgern. Ihr finanzieller Erfolg als Unternehmen hat dabei über Dividendenzahlungen direkte Auswirkungen auf das kantonale Budget. Werden die wirtschaftlichen Aktivitäten der AEW eingeschränkt, hat dies Auswirkungen auf ihren Reingewinn und somit auch auf die Dividenden- und Steuererträge. Da diese Einnahmen nicht zweckgebunden sind, sondern in den allgemeinen Etat fließen, sind auch andere Bereiche, wie etwa Bildung, Gesundheit, soziale und öffentliche Sicherheit davon betroffen.

Die von den Motionären geforderte gesetzliche Vorgabe zur Einschränkung der AEW auf einen reinen Versorgungsauftrag, führt zusätzlich direkt zu einer wettbewerblichen Benachteiligung gegenüber anderen EVU. Dies könnte gar dazu führen, dass auch kantonsexterne EVU ohne Einschränkungen in die entstehende Lücke treten und die Wertschöpfung in andere Kantone abfließt.

Die Anpassung des Dekrets ist aus Sicht des Regierungsrats so umgesetzt, dass die vorgenannten Nachteile einer wörtlichen Umsetzung der Motion, ohne Berücksichtigung der weitergehenden Implikationen, bestmöglich vermieden werden.

4. Dekret und Eigentümerstrategie

Das Dekret ist eine gesetzliche Vorlage oder behördliche Regelung, die vom Grossen Rat des Kantons Aargau verabschiedet wird und legt Vorgaben und Rahmenbedingungen für kantonale Unternehmen wie die AEW fest. Das Dekret regelt die Grundsätze, nach welchen sich das Unternehmen zu orientieren hat, ohne dabei beispielsweise Vorgaben zu Technologien machen zu müssen. Das Dekret soll nur die zentralen, stabilen und langfristigen Vorhaben enthalten, die nicht regelmässig angepasst werden müssen.

Die konkreten Umsetzungen sind der Eigentümerstrategie überlassen, die als dynamisches Steuerungsinstrument genutzt wird. Die vom Regierungsrat des Kantons Aargau festgelegte Eigentümerstrategie präzisiert somit das Dekret, dient als strategische Leitlinie für das Unternehmen und

³ Weighted Average Cost of Capital (WACC): Der kalkulatorische Zinssatz für das im Stromnetz gebundene Kapital. Wird vom Eidgenössischem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation basierend auf den Berechnungen des Bundesamts für Energie und nach Konsultation der Eidgenössischen Elektrizitätskommission jährlich festgelegt.

legt die Erwartungen des Kantons als Eigentümer an die AEW fest. Hier können bei Bedarf auch Detailvorgaben wie zum Beispiel spezifische Technologien definiert werden. Diese beiden aufeinander abgestuften Führungsinstrumente entfalten ihre optimale Wirkung in ihrer Kombination.

Eine solche Zweistufigkeit erlaubt dem Unternehmen auch, die für den Geschäftsbetrieb wichtige Flexibilität beizubehalten. Gibt das Dekret die generelle Marschrichtung vor, so hat das dynamische Instrument der Eigentümerstrategie die Möglichkeit, situativ auf Veränderungen am Markt zu reagieren. Wie vorgängig aufgezeigt, ist der ganze Energiebereich aufgrund von laufenden, tiefgreifenden Umwälzungen einer starken Dynamik unterworfen, auf der politischen, der regulatorischen wie auch auf der technologischen Ebene. Flexibilität und die Möglichkeit sich rasch an Veränderungen anzupassen ist dabei essenziell.

Deshalb beabsichtigt der Regierungsrat die Präzisierung und die Umsetzung der vorgeschlagenen Dekretsänderung in der Eigentümerstrategie umzusetzen. Die öffentlich einsehbare Eigentümerstrategie wird vom Regierungsrat aktiv gelebt, kontinuierlich bewirtschaftet und profitiert von einem regelmässigen Austausch mit der AEW, sodass bei Bedarf rasch Einfluss genommen werden kann.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen

5.1 Stromversorgung

Mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7) wurde in der Schweiz 2008 die Grundlage dafür gelegt, dass EVU sowohl im Monopolbereich (Verteilnetze) wie auch im Wettbewerbsbereich (dem Netz vor- oder nachgelagerte Teilmärkte) tätig sein können. Der Bund verzichtet bewusst auf eine Regulierung der Tätigkeiten ausserhalb des Monopolbereichs, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern oder reduzieren, und entschied sich stattdessen für Entflechtungsvorschriften (Art. 10 StromVG).

5.2 Stromgesetz

Am 9. Juni 2024 nahm die Schweizer Stimmbevölkerung das sogenannte Stromgesetz deutlich an. Damit ergeben sich für die EVU zahlreiche neue Aufgaben und Ziele. Neben den ambitionierten Zubauzielen bei den Erneuerbaren und deren Integration (ZEV, virtuelle ZEV, LEG⁴), werden es vor allem die Effizienzvorgaben sein, welche die EVU fordern werden. Diese Effizienzvorgaben gehören nicht zum Produktions- oder Netzbetriebsgeschäft, auf welche die Motionäre die AEW beschränken wollen. Mit der Annahme des revidierten Stromversorgungsgesetzes einher geht auch die Aufhebung der Durchschnittspreismethode, welche zur Folge hat, dass die Beschaffungen für die grundversorgten und die freien Marktkunden voneinander getrennt betrachtet werden müssen. Von entsprechenden Dienstleistungen der AEW (zum Beispiel Flottenmanagement für Elektrofuhrparks oder Systemintegration in der Digitalisierung) können auch andere EVU im Kanton profitieren. Weitere Herausforderungen sind bei der Netztarifizierung sowie den Eigenverbrauchsmodellen zu finden. Mit dem Stromgesetz kommt den EVU neu ein gesetzlicher Auftrag zur Effizienzsteigerung zu. Bis 2035 sollen so zwei Terawattstunden Strom eingespart werden. Die Möglichkeiten dieser Verpflichtung nachzukommen sind in Art. 51 a–e der revidierten Energieverordnung (EnV) vom 1. November 2017 (SR 730.01) aufgeführt. Von dieser Neuerung sind EVU mit einem Referenzstromabsatz (durchschnittlicher Absatz der vergangenen drei Kalenderjahre) von 10 Gigawattstunden (GWh) betroffen. Sobald die Berechnung erstmalig erfolgt, wird auch bekannt, welchen Referenzstromabsatz die AEW hat. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags sind die EVU angehalten, in weitere Tätigkeitsfelder vorzudringen. Beispielsweise sollen sie den Einsatz elektrischer Geräte, Anlagen und Fahrzeuge ihrer Endverbraucherinnen und Endverbraucher optimieren oder diese ersetzen. Hinzu kommt, dass insbesondere aufgrund des PV-Ausbaus zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit künftig der

⁴ ZEV: Zusammenschluss zum Eigenverbrauch; LEG: lokale Elektrizitätsgemeinschaften

Gebäudepark einbezogen werden muss. Auch hierfür ist die Kollaboration beziehungsweise Beteiligung der AEW an Unternehmen mit entsprechenden Kenntnissen und Strukturen im Bereich der Haustechnik unabdingbar.

5.3 Bundesgerichtspraxis

Mit seinem Entscheid BGE 138 I 378 (bestätigt durch BGE 143 II 425) präzisiert das Bundesgericht, dass die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) Private nicht vor Konkurrenz schützt, auch im Verhältnis zu staatlichen Unternehmen nicht, solange diese mit den gleichen Rechten und Pflichten im Wettbewerb tätig sind und das private Angebot durch die staatliche Massnahme nicht geradezu verdrängt wird. Es sieht in der Konkurrenz durch staatliche Unternehmen eine Schärfung des Wettbewerbs und keine Einschränkung des Marktzugangs bestehender Marktteilnehmer. Weiter äusserte sich das Bundesgericht im zitierten Entscheid zu Wettbewerbsverzerrungen und erinnerte daran, dass das betroffene Unternehmen im Wettbewerbsbereich uneingeschränkt dem Wettbewerbsrecht und insbesondere der Kartellgesetzgebung untersteht. Sollten Unternehmen durch ihre Geschäftstätigkeiten gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen verstossen, so kann ein solches Verhalten mit den dafür vorgesehenen Mitteln des Kartellgesetzes geahndet werden.

Schlussendlich erläuterte das Bundesgericht im selben Entscheid (BGE 138 I 378), dass eine unternehmerische Tätigkeit des Staats mit den Grundsätzen der Wirtschaftsordnung (Art. 94 Abs. 4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft) vereinbar ist, sofern eine formell-gesetzliche Grundlage besteht, die Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig ist und der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität gewahrt bleibt. Im Bewusstsein der institutionellen Besitzverhältnisse in der Schweizer Elektrizitätswirtschaft verzichtete der Bundesgesetzgeber auf eine Einschränkung oder auf ein Verbot von Tätigkeiten der EVU ausserhalb ihres Grundauftrages. Stattdessen ist die unternehmerische Tätigkeit von EVU in neuen Märkten und Wettbewerbsbereichen – und damit auch im Wettbewerb mit Privaten – gesetzgeberisch gar gewollt. Das heisst, dass EVU ausserhalb ihres Grundauftrages durchaus in einem fairen Wettbewerb mit privaten Unternehmen stehen können.

6. Umsetzung

6.1 Anpassung Dekret

Anpassung von §1 des Dekrets über den Leistungsauftrag der AEW

Formulierung heute	Anpassung
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines

Formulierung heute	Anpassung
<p>¹ Die AEW Energie AG richtet ihre Tätigkeit grundsätzlich auf die Anforderungen des Marktes aus. Als Rahmen gelten insbesondere die Energiegesetzgebung von Bund und Kanton sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts für Aktiengesellschaften.</p>	<p>¹ Die AEW Energie AG richtet ihre Tätigkeit grundsätzlich auf die Anforderungen des Marktes aus. Als Rahmen gelten insbesondere die Energiegesetzgebung von Bund und Kanton sowie die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts für Aktiengesellschaften.</p> <p>² Sie beachtet dabei, dass sie keine Unternehmen mit Sitz im Kanton Aargau im freien Markt übermässig konkurrenziert.</p> <p>³ Sie verzichtet zur Vermeidung von übermässig beeinträchtigenden Konkurrenzsituationen insbesondere auf Mehrheitsbeteiligungen an oder auf die Übernahme von Unternehmen im Bereich ausführender Installation mit Tätigkeiten im Kanton Aargau.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt entsprechende Einschränkungen in Bezug auf Beteiligungen und Übernahmen in der Eigentümerstrategie fest.</p>
<p>§ 2 Obligatorische Aufgaben</p>	<p>§ 2 Obligatorische Aufgaben</p>
<p>¹ Ohne Anspruch auf Entschädigung durch den Kanton erfüllt die AEW Energie AG folgende obligatorische Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie erstellt und betreibt ein leistungsfähiges Verteilnetz für elektrische Energie so, dass damit, zusammen mit den Netzen Dritter, die Elektrizitätsversorgung der Siedlungsgebiete im ganzen Kanton sichergestellt werden kann. b) Sie leistet allein oder durch Beteiligung an anderen Unternehmen einen Beitrag zur Elektrizitätsversorgung durch flächendeckende Lieferungen im ganzen Kantonsgebiet oder durch Belieferung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen. c) Sie erfüllt die Verpflichtungen, welche dem Kanton im Zusammenhang mit der Beschaffung von elektrischer Energie aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Nordostschweizerischen Kraftwerken AG (NOK) erwachsen. d) Sie fördert allein oder durch Beteiligung an anderen Unternehmen im Rahmen der Zielsetzungen und Verpflichtungen der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons insbesondere die Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energiequellen und Energieträgern sowie die Nutzung von Abwärme. 	<ul style="list-style-type: none"> d) Sie fördert allein oder durch Beteiligung an anderen Unternehmen im Rahmen der Zielsetzungen und Verpflichtungen der Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons insbesondere die Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energiequellen und Energieträgern die Nutzung von Abwärme sowie Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz.

Erläuterungen

- Mit § 1 Abs. 2 wird beabsichtigt, dem Ansinnen der Motion nachzukommen, dass die AEW Dienstleistungen, welche von Dritten erbracht werden oder werden können, nur soweit selbst erbringen darf, wenn dadurch in einem funktionierenden Markt keine Konkurrenzsituation mit meist privaten Unternehmen entsteht, welche letztere übermässig in ihrer Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen. Die Beschränkung auf den Kanton Aargau macht Sinn, da die AEW ein kantonales Unternehmen ist. Nicht übermässig konkurrenziert bedeutet somit, dass die AEW in genannten Bereichen mit ihren Anteilen und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen keinen markt- oder wettbewerbsverzerrenden Einfluss ausüben darf. Im Sinne der Bundesgerichtspraxis (siehe Kapitel 5.3) darf ein staatlicher Anbieter also den Wettbewerb im freien Markt erweitern, jedoch keine Marktbarrieren installieren oder private Angebote verdrängen. Zudem ist daran zu erinnern, dass die AEW die Vorgaben aus der Wettbewerbs- und Kartellgesetzgebung sowie dem Energierecht von Bund und Kanton einzuhalten hat.
- Die obligatorischen Aufgaben der AEW sind unter § 2 des Dekrets definiert. Diese leiten sich zum Teil aus dem Energiegesetz des Kantons Aargau ab, wo § 28 Abs. 1 beispielsweise besagt, dass der Kanton selbst Energieanlagen erstellen und betreiben kann, wenn der private Sektor die betreffenden Bedürfnisse nicht oder ungenügend deckt. Zum anderen Teil spielen bundesrechtliche Vorgaben eine Rolle. Mit ihrem regulierten Grundauftrag erfüllt die AEW eine öffentliche Aufgabe, indem sie Lücken schliesst, die der freie Markt, sprich die Privatwirtschaft, nicht oder nur ungenügend erfüllt, insbesondere in den Bereichen der Versorgungssicherheit, Netzinfrastruktur, erneuerbare Energien und öffentliche Dienstleistungen. Dabei arbeitet sie oft in Kooperation mit Gemeinden und privaten Anbietern, um eine nachhaltige, sichere und wirtschaftliche Energieversorgung für den gesamten Kanton Aargau zu gewährleisten. In Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags agiert die AEW oft in Bereichen, die wirtschaftlich weniger attraktiv sind (zum Beispiel Grundversorgung in wenig dicht besiedelten Regionen), die hohe Investitionen verlangen und wo sich Private zurückhalten (zum Beispiel in Wasserkraft, grossflächige Photovoltaikanlagen, Fernwärme und Windprojekte). Ausserdem gehören hierzu Vorhaben, die eine strategische Gesamtsicht für das Wohl der Bevölkerung bedingen (zum Beispiel Netzinfrastruktur und Versorgungssicherheit). Das Bundesrecht will, dass EVU im freien Markt auch in einem fairen Wettbewerb mit privaten Unternehmen stehen können, wobei nicht eine Marktdominanz der Fokus ist, sondern die Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages.
- Absatz 3 dient der effektiven Umsetzung des Motionstexts für den Bereich von privaten Unternehmen des installierenden Gewerbes.
- Absatz 4: Um den sich laufend ändernden Rahmenbedingungen am Markt gerecht zu werden und flexibel reagieren zu können (hinsichtlich Versorgungssicherheit usw.), definiert der Regierungsrat auch im Sinne der Wettbewerbsneutralität die Einschränkungen für Beteiligungen und Übernahmen in der Eigentümerstrategie.
- Mit dem Einschub in § 2 Abs. 1 lit. d wird nun auch die Energieeffizienz explizit berücksichtigt, zu welcher sich der Kanton Aargau über das Energiegesetz sowie die kantonale Strategie energieAARGAU bekennt. Die energierechtlichen Rahmenbedingungen sind, wie beispielsweise mit dem revidierten Energiegesetz, auf Stufe Bund geregelt.

6.2 Anpassung Eigentümerstrategie

Die konkrete Umsetzung und Präzisierung der Änderungen im Dekret wird in der Eigentümerstrategie vorgenommen und im Nachgang zum Beschluss des Grossen Rats durch den Regierungsrat verabschiedet.

Die Anpassungen in der Eigentümerstrategie legen fest, dass die AEW im klassischen Elektroinstallationsmarkt nicht tätig ist und Tätigkeiten innerhalb der Gebäudehülle nur erfolgen, wenn sie zur Erfüllung ihres Grundauftrages erforderlich sind. Dazu kann sie Kooperationen eingehen und Minderheitsbeteiligungen erwerben, wenn es der Erreichung dieser Ziele dient. Firmenübernahmen und Beteiligungen ab einem gewissen Wert oder wenn sie eine strategische Bedeutung für die AEW oder den Kanton haben, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats. Die AEW übt keinen marktverzerrenden Einfluss aus und hält sich an die Wettbewerbsneutralität. Zudem wird die AEW angehalten, zu all diesen Vorgaben den Intervallen der Eigentümergespräche folgend, schriftlich Bericht zu erstatten.

7. Verhältnis zu weiteren politischen Vorstössen

(24.129) Motion Adrian Schoop betreffend Eindämmung der Marktexpansion und Wettbewerbsverzerrung durch Staatsbetriebe

Dieser Vorstoss wurde am 23. April 2024 eingereicht.

Die Motionäre beauftragen den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen oder anzupassen, so dass für jedes Unternehmen im kantonalen oder kommunalen Eigentum ein Zweckartikel eingeführt, Transparenzvorschriften erlassen und Compliance-Massnahmen ergriffen werden müssen. Die Vorschriften sollen bezwecken, Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche oder staatsnahe Betriebe zu verhindern oder einzudämmen. Die Motion wurde am 26. November 2024 als Postulat überwiesen.

(23.127) Postulat Maya Bally betreffend Überprüfung der Aufsicht und Steuerung der Beteiligungen des Kantons Aargau

Dieser Vorstoss wurde am 19. September 2023 überwiesen.

Die Postulanten beauftragen den Regierungsrat, die Aufsicht und Steuerung der Beteiligungen des Kantons zu überprüfen. Insbesondere sind die PCG-Richtlinien auf ihre Aktualität und Wirkungsweise zu überprüfen ebenso wie die darauf basierenden internen Prozesse, Strukturen und Steuerungsinstrumente. Dem Grossen Rat ist ein Bericht mit den Analyseergebnissen und den daraus resultierenden Optimierungsmassnahmen vorzulegen.

Der Kanton setzt die Forderungen aus dem Vorstoss aktuell bereits um.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Es werden keine substanziellen personellen Auswirkungen erwartet. Würde das Tätigkeitsfeld der AEW eingeschränkt, so könnte es in den Geschäftsbereichen, die sich intensiv mit Gebäudemanagement, E-Mobilität und dezentralen Lösungen zur Produktion und Speicherung von Energie zu Kündigungen kommen. Auch bei bereits bestehenden Partnerfirmen und Beteiligungen könnte ein Rückzug der AEW zu Kündigungen führen.

Würde das Tätigkeitsfeld der AEW eingeschränkt, ist von Umsatz- und Gewinneinbussen auszugehen, welche sich wiederum negativ auf die Dividenden für den Kanton auswirken würden. Eine Minderung der Dividendeneinnahmen schlägt sich wiederum in den insgesamt für Staatsausgaben verfügbaren Mitteln nieder. Im Jahr 2030 (Zielhorizont der aktuellen Strategie und Finanzplanung) ist auf Stufe AEW Energie AG mit einem EBIT-Ausfall von 11 Millionen Franken zu rechnen (ca. 15 % des

Plan-EBIT von 72 Millionen Franken im Jahr 2030), wenn die AEW, sich nur noch auf das Kerngeschäft Produktion und Netze fokussiert. Davon entgehen dem Kanton Aargau Dividenden in der Höhe von 45 %, also rund 5 Millionen Franken pro Jahr.

Auf Stufe AEW-Gruppe hat die Motion weitere Auswirkungen auf die bestehenden assoziierten Beteiligungen (Virtual Global Trading AG, AZOWO GmbH, Swiss E-Car AG, Partino Mobile Energie AG, GA-Werkstatt.ch AG und innovAARE AG): Beitragsausfälle von rund 5 Millionen Franken (heruntergerechnet auf die Anteile der AEW) sowie Impairment-Risiken beim Abstossen der entsprechenden Beteiligungen von weiteren 4–6 Millionen Franken.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Durch die Einschränkung der AEW auf das Kerngeschäft Produktion und Netze dürften andere EVU (mehrheitlich ausserkantonale) in ihrer Position im Kanton Aargau gestärkt werden, wodurch es zu einem Wertschöpfungsabfluss kommen kann. Dass die kantonalen KMU durch die Einschränkungen einen Vorteil erfahren, darf angezweifelt werden. Im Gegenteil: es besteht das Risiko, dass lokale und regionale Gewerbebetriebe von einer erstarkten ausserkantonalen Konkurrenz weniger berücksichtigt würden.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die Gesellschaft erkennbar.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima erkennbar.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden erkennbar.

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Wie in Kapitel 5 dargelegt, bestehen auch bundesrechtliche Aufträge sowie Gerichtsurteile, welche einer wortwörtlichen Umsetzung der Motion entgegenstehen. Der Regierungsrat ist jedoch der Überzeugung, mit dem in Kapitel 6 vorgeschlagenen Anpassungsantrag eine ausgewogene Lösung gefunden zu haben, welche dem Anliegen der Motionäre Rechnung trägt.

9. Abschreibung der Motion

Am 16. Januar 2024 reichte Gian von Planta, GLP, Baden (Sprecher), zusammen mit Adrian Meier, FDP, Menziken, Daniel Notter, SVP, Wettingen, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg die (24.36) Motion betreffend Konzentration der AEW Energie AG auf den Kernbereich Energieproduktion und Verteilung ein. Diese wurde mit Beschluss vom 14. Mai 2024 vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesen (vgl. GRB Nr. 2024-1398). Indem der Regierungsrat die vorliegende Änderung des Dekrets über den Leistungsauftrag der AEW unterbreitet hat, ist er seiner Verpflichtung gemäss § 46 GVG nachgekommen. Die Motion ist folglich abzuschreiben.

10. Wirkungsprüfung

Wie in Kapitel 8.1 zu den finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton dargelegt, ist anzunehmen, dass der Kanton weniger Dividenden einnehmen könnte. Es macht deshalb Sinn, nach fünf Jahren eine Wirkungsprüfung aufgrund der Dekretsanpassung vorzunehmen. Diese kann kantonsintern in Zusammenarbeit zwischen den Departementen Bau, Verkehr und Umwelt sowie Finanzen und Ressourcen erfolgen.

11. Weiteres Vorgehen

Die Dekretsänderung erfolgt nach Beschluss des Grossen Rats.

Die Eigentümerstrategie wird im Nachgang zum Beschluss des Grossen Rats durch die Regierung verabschiedet. Eine detaillierte Prüfung und Behandlung werden in diesem Rahmen erfolgen.

Beratung in der grossrätlichen Kommission	Mai/Juni 2025
Beratung im Grossen Rat	3. Quartal 2025
Redaktionslesung	3. Quartal 2025
Inkraftsetzung Dekret	4. Quartal 2025
Anpassung Eigentümerstrategie AEW	4. Quartal 2025
Abschreibung Motion	Jahresbericht 2025

Wird vorliegend durch den Grossen Rat ein Nichteintreten beschlossen oder die Vorlage in der Schlussabstimmung abgelehnt, ist das Geschäft erledigt. Sämtliche einschlägigen parlamentarischen Vorstösse sind damit abgeschlossen, soweit der Rat nichts anders beschliesst (§ 32 Abs. 2 GVG).

Antrag

1.

Der Entwurf einer Änderung des Dekrets über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG wird zum Beschluss erhoben.

2.

Der nachfolgende parlamentarische Vorstoss wird beschrieben:

(24.36) Motion Gian von Planta, GLP, Baden (Sprecher), Adrian Meier, FDP, Menziken, Daniel Notter, SVP, Wettingen, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, vom 16. Januar 2024 betreffend Konzentration der AEW Energie AG auf den Kernbereich Energieproduktion und Verteilung

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Dekret über den Leistungsauftrag der AEW Energie AG